

Rheinland Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Ausbilder-Eignungsprüfungsordnung Öffentlicher Dienst

zur Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21.01.2009

im Land Rheinland-Pfalz

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 22 vom 28.06.2010

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.03.2010 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I Seite 931) auf Grundlage der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 (BGBI. I Nr. 5 S 88) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschn	nitt: Prüfungs	sausschüsse

§ 1	Errichtung	4
§ 2	Zusammensetzung und Berufung	4
§ 3	Ausschluss von der Mitwirkung und Besorgnis der Befangenheit	5
§ 4	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	7
§ 5	Geschäftsführung	7
§ 6	Verschwiegenheit	7
Zweite	r Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung	
§ 7	Prüfungstermine	8
§ 8	Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 9	Zulassung zur Prüfung	8
§ 10	Entscheidung über die Zulassung	9
Dritter	Abschnitt: Durchführung der Prüfung	
§ 11	Prüfungsgegenstand	9
§ 12	Gliederung der Prüfung	9
§ 13	Prüfungsaufgaben1	0
§ 14	Nichtöffentlichkeit	0
§ 15	Leitung, Aufsicht	1
§ 16	Ausweispflicht und Belehrung	1
§ 17	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	2
		_

§ 18	Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch	13
Vierter	Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des	
	Prüfungsergebnisses	13
§ 19	Bewertung	13
§ 20	Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	14
§ 21	Prüfungszeugnis	15
§ 22	Nicht bestandene Prüfung	15
Fünfte	r Abschnitt: Wiederholungsprüfung	
§ 23	Wiederholungsprüfung	15
Sechst	ter Abschnitt Schlussbestimmungen	
§ 24	Rechtsbehelfsbelehrung	16
§ 25	Prüfungsunterlagen	16
§ 26	Inkrafttreten	16

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Ausbilder-Eignungsprüfungen im öffentlichen Dienst errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse können auch als gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer zuständiger Stellen bei einer von ihnen errichtet werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG). Die Prüferinnen und Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder erfahren sein.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Absätze 3 bis 7 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 6 BBiG).
- (9) Die T\u00e4tigkeit im Pr\u00fcfungsausschuss ist ehrenamtlich. F\u00fcr bare Auslagen und f\u00fcr Zeitvers\u00e4umnis ist, soweit eine Entsch\u00e4digung nicht von anderer Seite gew\u00e4hrt wird, eine angemessene Entsch\u00e4digung zu zahlen, deren H\u00f6he von der zust\u00e4ndigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbeh\u00f6rde festgesetzt wird (\u00e4 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und der Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

- 1. Verlobte,
- 2. Ehegatten,
- 3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
- 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 5. Geschwister,
- 6. Kinder der Geschwister,

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten und der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
- 8. Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- im Falle der Nummer 9 die h\u00e4usliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige

Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Inhaltsverzeichnis

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

Inhaltsverzeichnis

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

Inhaltsverzeichnis

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Diese Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher, in geeigneter Weise (z.B. Staatsanzeiger, Internet) bekannt.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage und einheitliche Bearbeitungszeiträume anzusetzen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

8 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten i.S. des § 30 Abs. 2 BBiG nachweist und seinen Beschäftigungsort oder Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat.
- (2) Die zuständige Stelle braucht nur Prüfungsbewerberinnen und -bewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 2) eingereicht haben.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 9

Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefrist mittels der vorgesehenen Anmeldeformulare unter Beifügung der dort geforderten Nachweise zu stellen.

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfung

Inhaltsverzeichnis

§ 11

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

Inhaltsverzeichnis

§ 12

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern unter Aufsicht zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 13

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben. Er wählt aus allen Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der Berufsausbildung aus.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt wurden, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt sind.

Inhaltsverzeichnis

§ 14

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses öffentlicher Dienst können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann durch vorherige schriftliche Erklärung die Teilnahme des letztgenannten Personenkreises ablehnen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 15

Leitung, Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die oder der Aufsichtsführende nimmt die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer mit den ausgelosten Kennziffern jeweils in eine Liste auf und leitet sie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag zu. Der Umschlag darf erst nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten geöffnet werden.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern kann der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte im Benehmen mit der zuständigen Stelle für die Abnahme der praktischen Prüfung Unterausschüsse bilden. §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine Prüfungsteilnehmerin und ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt sie oder er nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder leistet sie oder er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie oder er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, können bereits erbrachte, in sich geschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte).
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

Inhaltsverzeichnis

§ 19

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
 - Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

- eine Leistung, die zwar M\u00e4ngel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 - = unter 67 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
 unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst
 Grundkenntnisse fehlen
 - = unter 30 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen.

(2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist mindestens von zwei von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eigenständig und unabhängig voneinander zu bewerten.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Weichen Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 2 um nicht mehr als 10 Prozent voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auch einem dritten Mitglied im Rahmen der abgegebenen Bewertung übertragen (Stichentscheid).
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung soll dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt werden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 21

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

Inhaltsverzeichnis

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen sie oder er keine ausreichenden Leistungen erbracht hat.
- (2) Auf die Bestimmungen des § 23 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 23

Wiederholungsprüfung

- (1) Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem sie oder er in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, wenn sie oder er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) § 10 findet entsprechend Anwendung.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 24

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

gemäß § 70 VwGO zu versehen.

Inhaltsverzeichnis

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden bei der zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt, das Zeugnis und die Niederschrift nach § 20 Abs. 4 zehn Jahre.

Inhaltsverzeichnis

§ 26

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 03.07.2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz

Nr. 25 vom 14.07.2008) außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Trier, den 18.03.2010

Im Auftrag

Gez.: Wolfgang Konder

16

Vorstehende Prüfungsordnung wird gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 04.03.2009 (GVBI. Nr. 5 v. 04.03.2009 S. 108) im Einvernehmen mit dem für die Bildung zuständigen Ministerium genehmigt.

Ministerium des Innern und für Sport

Mainz, den 09.06.2010

Im Auftrag

Gez.: Maria Hoegner